

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Z1.05 0301/34-Pr.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird; Stellungnahme des BMF

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / Kl.
Durchwahl

Wien, 11. September 1985
Sachbearbeiter: Rat Dr. BINDER
Klappe: 1312

An das
PRÄSIDIUM des
NATIONALRATES
PARLAMENT
1017 W I E N

62 16. SEP. 1985
17. SEP. 1985 groh
Di. Czernapay

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeht sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 11. Juli 1985, GZ 602.083/2-V/1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. Horak

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Z1. 05 0301/34-Pr.1/85

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33 / KI.
Durchwahl

Wien, 11. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird; Stellungnahme des BMF

Sachbearbeiter: Rat Dr. BINDER
Klappe: 1312

An das
BUNDESKANZLERAMT
Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 11. Juli 1985, GZ 602.083/2-V/1/85, beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß gegen den der Begutachtung zugeführten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, keine Bedenken bestehen.

Bei der neuen Fassung des § 3 Abs.3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung i.S. des § 1 Abs.2 Prokuraturgesetz. Die betreibende Partei, wenn sie die Republik Österreich (der Bund) ist, wird hier nicht durch die Finanzprokuratur, sondern durch die jeweilige Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, vertreten.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

In der Promulgationsklausel des Art. I müßte es anstelle von "BGBI.Nr. 276/1964" richtig "BGBI.Nr. 275/1964" heißen. In welchem Punkt das Zustellgesetz (BGBI.Nr. 200/1982) das VVG 1950 novellierte, ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

./.

- 2 -

Der Wortlaut des § 1 Abs.1 enthält einige Begriffe, die allenfalls durch den Fortschritt von Lehre und Rechtsprechung überflüssig geworden sind. So ist der Begriff des Bescheides im österreichischen Verwaltungsrecht derart gesichert, daß auf die erläuternden bzw. ursprünglich als Ergänzung gedachten Beifügungen, wie "Entscheidungen", "Verfügungen" und "Erkenntnisse", ohne Mangel verzichtet werden könnte. Dies gilt auch für den Begriff "politische Exekution". Art. 144 Abs.1 BVG enthielt in der Stammfassung den Klammerausdruck "(Entscheidungen oder Verfügungen)". Dieser Klammerausdruck ist seit der BVG-Novelle 1975 (Art. I Z. 10 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 402/1975) nicht mehr enthalten, weil durch Lehre und Rechtsprechung klargestellt war, daß grundsätzlich alle letztinstanzlichen Bescheide der Verwaltungsbehörden Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sein können.

Im § 1 Abs. 1 Z.3 wäre zwischen den Worten "Geldleistungen" und "für" ein Beistrich zu setzen. Dies gilt auch für die Textwiedergabe in der Gegenüberstellung.

Zum Wortlaut des § 1 Abs.1 ist weiters zu bemerken, daß die Frage nach den Bezirksverwaltungsbehörden "übergeordneten Behörden" bei einer entsprechenden Änderung vermieden werden könnte. Die Vollstreckung von Bescheiden anderer Behörden setzt stets ein "Ersuchen" dieser Behörden voraus (Art. 22 BVG). Weshalb das Erfordernis eines Ersuchens nur bezüglich der Gemeindebehörden, nicht aber auch bezüglich der Bundesbehörden und der Landesbehörden gefordert wird, ist nicht einsichtig.

./. .

- 3 -

Aufgrund dieser Erwägungen wird folgende Neufassung des § 1 Abs. 1 vorgeschlagen:

" § 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs.3 und soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden erlassenen Bescheide;
2. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt ist."

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

